



Kontenplan

Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben an die entsprechenden Kapitel

(Für FeuBu gelten die Kapitelnummern, die in Klammern angeführt sind)

1. Einnahmen

I. Titel – Laufende Einnahmen

Die laufenden Einnahmen beinhalten alle ständigen, wiederkehrenden Einnahmen, die zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden.

Kapitel 101 (1-1-010) – Einnahmen für bezahlte Dienstleistungen

Die häufigsten darunter sind:

- Verrechnung von technischer Nothilfe nicht dringender Art
- Einnahmen aus Brandsicherheitswachen

Kapitel 102 (1-1-020) – Einnahmen aus Veranstaltungen

Betrifft grundsätzlich die Bruttoeinnahmen aus sämtlichen Veranstaltungen, unabhängig davon, ob diese regelmäßig, sporadisch oder einmalig abgehalten werden.

Auch Einnahmen aus Veranstaltungen, die ausschließlich zum Zwecke der Beschaffung von Finanzmitteln zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden, fallen in dieses Einnahmekapitel.

Als Beispiel können folgende Veranstaltungen genannt werden:

- Preiswatten
- Kirchtagsfeier
- Ball
- Dorf-, Sommer-, Wiesen- Zelfest, ...
- Fest anlässlich eines Jubiläums
- Fest anlässlich eines besonderen Ereignisses (z.B. Landesbewerb)
- Tag der offenen Tür
- Kostenbeiträge für die Ausrichtung von Vorbereitungsbewerben
- Inkasso Startgelder für Vorbereitungsbewerbe
- Kostenbeiträge für die Ausrichtung von Wissenstests für Jugendgruppen

***Achtung:** Die Einnahmen aus Veranstaltungen, die ausschließlich zur Finanzierung von Investitionen bestimmt sind, werden nur in jenem Ausmaß diesem Kapitel zugewiesen, das zur Deckung der tatsächlichen Kosten dieser Veranstaltungen benötigt wird. Der Betrag, welcher die Kosten übersteigt (=Nettoeinnahmen) wird dem Kapitel 111 (1-2-030) „Einnahmen aus Veranstaltungen für Investitionen“ zugeordnet.*

Kapitel 103 (1-1-030) – Spenden

Alljährliche Einnahmen aus Spenden wie z.B. Neujahrsammlung, Spenden für geleistete Einsätze, Spenden von Unterstützenden Mitgliedern, von Firmen, Bankinstituten, Privatpersonen usw. – auch die Zuwendungen der 5 Promille können hier verbucht werden, wobei es auch möglich ist, hierfür ein eigenes Kapitel anzulegen.



Ein Teil dieser generellen Spenden kann in Absprache mit der Gemeinde den Einnahmen für Investitionen zugewiesen werden.

Spenden, die gezielt für eine spezifische Investition im Rahmen einer eigenen Aktion gesammelt werden (z.B. für den Ankauf eines Fahrzeuges), sind dagegen eindeutig unter Kapitel 110 (1-2-020) – „Spenden für Investitionen“ zu veranschlagen bzw. zu verbuchen.

Kapitel 104 (1-1-040) – Zinsen

Hier sind die Ertragszinsen sämtlicher Bankkonten einzutragen.

Es hat sich im Laufe der Jahre eingebürgert, dass die um Gebühren und Steuern bereinigten Nettozinsen verbucht werden.

Kapitel 108 (1-1-990– Gemeindebeitrag zum Ausgleich des I. Titels

Hier wird der Beitrag eingetragen, den die Gemeinde der Feuerwehr gemäß Abs. 5, Art. 50 des Landesgesetzes Nr. 15/2002 zum Ausgleich zwischen den laufenden Ausgaben und den laufenden Einnahmen gewährt.

Erhält eine Feuerwehr alle Jahre eine gewisse Summe von der Gemeinde als ordentlichen Beitrag, unabhängig davon, ob dieser zum Ausgleich des 1. Titels benötigt wird oder nicht, so kann dies auch unter einem freien Kapitel gebucht werden, beispielsweise unter der Bezeichnung „Jährlicher Kostenbeitrag der Gemeinde“.

Kapitel 105, 106 und 107 (ab 1-1-500, 1-1-510, 1-1-520 usw.)

Diese „freien“ Kapitel dienen zur Veranschlagung von laufenden Einnahmen, die nicht den übrigen Kapiteln der laufenden Einnahmen zuordenbar sind. Die Bezeichnung eventuell verwendeter Kapitel muss selber vorgenommen werden.

Als Beispiel können die jährlichen Zuschüsse des Landes genannt werden, die Freiwilligen Feuerwehren für den Betrieb und die ordentliche Instandhaltung von Stützpunktausrüstung gewährt werden oder wie unter Kapitel 108 (1-1-990) angeführt, ein ordentlicher Beitrag der Gemeinde, der jährlich gewährt wird. Ebenso könnten die Zuweisungen der 5 Promille hier unter einem eigenen Kapitel geführt werden, falls diese nicht unter den Spenden verbucht werden, was auch möglich wäre.

II. Titel – Einnahmen für Investitionen

Die Einnahmen für Investitionen umfassen alle Einnahmen, die zur Bestreitung der Investitionsausgaben herangezogen werden. Im Gegensatz zu den laufenden Einnahmen fallen sie vorwiegend sporadisch und oftmals auch einmalig an.

Kapitel 109 (1-2-010) – Veräußerung von Fahrzeugen und Geräten

Sämtliche Einnahmen, die durch die Veräußerung von Fahrzeugen und Geräten erzielt werden.



Kapitel 110 (1-2-020) – Spenden für Investitionen

Alle Spenden, die zur Finanzierung von Investitionen oder außerordentlichen Tätigkeiten bestimmt sind. Exemplarisch hierfür sind Einnahmen aus Spenden, die zur Finanzierung von zweckgebundenen Investitionen gewährt bzw. gesammelt werden (z.B. für den Ankauf eines Fahrzeuges). Darunter fallen auch die Zuweisungen seitens der Bankinstitute für Investitionen, welche oftmals auch in Form von Sponsorverträgen gewährt werden, was allerdings aus steuerlichen Gründen seitens der Feuerwehren vermieden werden sollte.

Wie unter Kapitel 103 angeführt, wird hier auch jener Teil der generellen Spenden ausgewiesen, der zur Finanzierung von zweckgebundenen Investitionen herangezogen wird.

Kapitel 111 (1-2-030) – Einnahmen aus Veranstaltungen für Investitionen

Im Gegensatz zu Kapitel 102 betrifft dies die Nettoeinnahmen aus Veranstaltungen, die ausschließlich zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden.

Wie unter Kapitel 102 angeführt, wird jener Teil der Einnahmen, der rein zur Deckung der tatsächlichen Kosten dieser Veranstaltungen benötigt wird, dem Kapitel 102 zugeschrieben.

Kapitel 112 (1-2-040) – Außerordentliche Zuweisungen der Gemeinde

Alle außerordentlichen Zuweisungen der Gemeinde zur Finanzierung von Investitionen oder außerordentlichen Tätigkeiten.

Kapitel 113 (1-2-050) – Außerordentliche Zuweisungen des Landes

Alle außerordentlichen Zuweisungen des Landes (ex Sonderbetrieb für die Feuerwehr- und Zivilschutzdienste zur Finanzierung von Investitionen).

Kapitel 114, 115 und 116 (1-2-500, 1-2-510, 1-2-520 usw.)

Diese „freien“ Kapitel dienen zur Veranschlagung von Einnahmen für Investitionen, die nicht den übrigen Kapiteln der Einnahmen für Investitionen zuordenbar sind. Die Bezeichnung eventuell verwendeter Kapitel muss selber vorgenommen werden.

Als Beispiel können folgende Einnahmen genannt werden:

- Einmaliger Beitrag für die Gründung einer Jugendgruppe
- eine Erbschaft

III. Titel - Einnahmen aus Diensten für Rechnung Dritter

Es sind dies Geldbewegungen, die für den Haushalt der Feuerwehren nicht relevant sind oder nur provisorisch und kurzfristig auftreten und folglich das Verwaltungsergebnis nicht beeinflussen. Sie müssen sich daher in Einnahmen und Ausgaben stets bis auf den letzten Cent ausgleichen (z.B. eine Kautions, die wieder rückerstattet wird). Aus diesem Grund sind auch die jeweiligen Veranschlagungen in den Einnahmen und Ausgaben immer exakt gleich hoch.



Kapitel 117 (1-3-010) – Einnahmen für Bevorschussungen

Betrifft die Rückerstattung von Spesen, die von der Feuerwehr für Dienste im Auftrag eines Dritten getätigt werden bzw. die von der Feuerwehr vorfinanziert worden sind, wobei die volle Rückerstattung an die Feuerwehr zugesichert wurde wie zum Beispiel:

- Rückerstattung von Spesen für einen Aufschank im Auftrag der Gemeinde anlässlich einer Einweihungsfeier der Gemeinde
- „Rückzahlung/Einlage“ des Wechselgeldes, welches bei Veranstaltungen benötigt wurde - *sollte die Behebung des Wechselgeldes, was auch möglich ist, unter Kapitel 208 (2-1-080) „Ausgaben für Veranstaltungen“ verbucht worden sein, so muss auch die Rückzahlung/Einlage des Wechselgeldes unter diesem Kapitel verbucht werden und zwar als Minusbetrag – somit wird das Kapitel „Ausgaben für Veranstaltungen“ wieder „neutralisiert“ – schließlich handelt es sich beim Wechselgeld weder um eine Einnahme noch um eine Ausgabe (Merke: eine Minusbuchung in den Ausgaben kommt einer Einnahmenbuchung gleich)*

Kapitel 118 (1-3-020) – Einhebung von Kautionen

Betrifft die Einhebung von hinterlegten Kautionen seitens der Feuerwehr oder von Kautionen, die von Dritten an die Feuerwehr hinterlegt werden. Exemplarisch hierfür sind:

- Einhebung von hinterlegten Kautionen an die Gemeinde für die Benützung von Grundstücken, Räumlichkeiten oder die Ausleihung von Gütern
- Einhebung von Kautionen anderer Vereine oder Organisationen für den Verleih von Gütern an dieselben wie z.B. Holzhütten

Kapitel 1-3-030 (mit FeuBu wieder eingeführt) – Einhebung von Fehlüberweisungen

Es sind dies Einnahmen, die aus erfolgten Fehlüberweisungen zurückkommen bzw. Einnahmen, die nicht die Feuerwehr betreffen wie zum Beispiel:

- Einhebung eines Rechnungsbetrages, der zuvor von der Feuerwehr irrtümlicher Weise bezahlt wurde
- Ein Beitrag oder eine sonstige Zahlung (z.B. für eine Dienstleistung), die irrtümlicher Weise auf das Konto der Feuerwehr überwiesen wurde (z.B. ein außerordentlicher Landesbeitrag, der für eine andere Feuerwehr bestimmt war)

Kapitel 119 und 120 (1-3-500, 1-3-510, 1-3-520 usw.)

Betrifft Einnahmen aus Diensten für Rechnung Dritter, die nicht den zwei bzw. bei FeuBu den drei vorhergehenden Kapiteln des Titels III zugeordnet werden können.



Ausgaben

I. Titel – Laufende Ausgaben

Wie die laufenden Einnahmen, so umfassen die laufenden Ausgaben alle wiederkehrenden und die normalen Dienstverordnungen betreffenden Geschäftsvorfälle. Sie beinhalten demnach alle Ausgaben ohne Investitionszweck, die für die Erbringung und den Ablauf des normalen Feuerwehrdienstes notwendig sind.

Kapitel 201 (2-1-010) – Betriebsaufwend. u. ord. Instandh. Feuerwehrgerätehaus

Alle laufenden Ausgaben für das Feuerwehrgerätehaus inklusive der Spesen für die ordentliche Instandhaltung wie z.B.:

- Strom
- Heizungsaufwendungen (Öl, Gas usw.)
- Reinigungsaufwendungen (sämtliche Reinigungsmittel, kleinere Utensilien wie Besen, Bürsten, Tücher, Eimer usw. sowie ev. die Ausgaben für die Dienstleistung, falls die Reinigung in Auftrag gegeben wird)
- Ausgaben für Ausbesserungsarbeiten und ordentliche Instandhaltung (Material u. Dienstleistung), z.B. Austausch von Glühbirnen, Neonröhren, kaputten Fliesen und Dachziegeln, Malerarbeiten für einzelne Räumlichkeiten usw.
- Spesen für Verpflegung bei Reinigungs-, Instandhaltungsarbeiten und dergleichen

Kapitel 202 (2-1-020) – Betriebsaufwendungen sowie Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge

Hier werden die laufenden Ausgaben sowie sämtliche Wartungs- und Instandhaltungskosten für die Fahrzeuge erfasst:

- Treibstoff
- Periodische Überprüfungen (Kollaudierungen/Revisionen)
- Öl- und Filterwechsel (Treibstoff-, Öl- u. Luftfilter)
- Austausch von Verschleißteilen wie Keilriemen, Zündkerzen, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Batterien, Einspritz-, Öl-, Wasserpumpe, Kupplung usw.
- Reparaturen
- Reifenwechsel - *auch wenn dies nicht alljährlich wiederkehrende Ausgaben sind (bei einem TLF vielleicht nur alle 8 - 10 Jahre), so sind diese grundsätzlich trotzdem den laufenden Ausgaben zuzuordnen u.z. weil sie kalkulierbar sind und weder Investitionscharakter haben noch eine Wertsteigerung des Fahrzeuges bewirken (der Wert eines alten Fahrzeuges ändert sich nicht, nur weil es neu bereift wird). In Ausnahmefällen kann dies auch unter den Investitionsausgaben als außerordentliche Instandhaltung von Fahrzeugen verbucht werden (wenn man sonst nicht imstande ist, den laufenden Teil (I. Titel) bei Haushaltserstellung auszugleichen).*
- Reinigungsaufwendungen

Kapitel 203 (2-1-030) – Betriebsaufwendungen sowie Wartung und Instandhaltung Geräte und Ausrüstung

Wie in Kapitel 202 für die Fahrzeuge, so werden hier die laufenden Ausgaben sowie Wartungs- und Instandhaltungskosten für Geräte und Ausrüstung erfasst. Beispielgebend hierfür sind:

- Treibstoff (für Pumpen, Belüfter, Motorsägen, Notstromerzeuger usw.)
- Öl- und Filterwechsel (Treibstoff-, Öl- u. Luftfilter)



- Reparaturen
- Austausch von Verschleißteilen wie Ketten u. Feilen von Motorsägen, Zündkerzen, Batterien und Akkus für Handlampen, Funkgeräte und Personenrufempfänger
- Ausgaben für Reparatur und Einstellen der Funkgeräte u. Personenrufempfänger
- Jährliche Überprüfungen der Atemschutzgeräte, -masken u. -flaschen
- Periodische Druckmindererrevisionen der Atemschutzgeräte (alle 6 Jahre)
- Periodische Revisionen von Dreh- u. Teleskopleitern sowie Kränen (ausgenommen das Fahrgestell)
- Revision der hydraulischen Rettungsgeräte
- Kalibrierung von Messgeräten wie z.B. Explosimeter

Kapitel 204 (2-1-040) – Pflege der persönlichen Ausrüstung

Betrifft alle Ausgaben, die zur Pflege und Erhaltung der persönlichen Ausrüstung notwendig sind. Exemplarisch hierfür sind:

- Austausch einzelner Uniformteile wie z.B. Mütze, Hemd, Hose, Stiefel, Helm, Gurt usw. *Falls der Austausch die gesamte Mannschaft oder einen Großteil davon betrifft, so, ist dies unter den Investitionsausgaben in Kapitel 223 (2-2-060) zu erfassen.*
- Ausgaben für Reinigung (Putzmittel, Schuhcreme, Spesen Reinigungsfirma)
- Ausgaben für spezielle Pflege wie z.B. Imprägnierung der Mäntel
- Ausgaben für Wartung und Reparatur der Schutzanzüge

Kapitel 205 (2-1-050) – Ausgaben für Ausbildung und Einsätze

Betrifft sämtliche Ausgaben, die bis zum Jahr 2003 auf fünf Kapitel aufgeteilt waren (siehe Tabelle unter Punkt 5.2.2. „Neuerungen im Rechnungswesen“ unter www.lfvbz.it →“Downloads“ →“Verwaltung“ →“Buchhaltung“ →“Dateien zum Rechnungswesen“ →“Neuerungen.pdf“).

Die wichtigsten sind:

- Verpflegungskosten bei Übungen und Einsätzen
- Verbrauchsmaterial bei Übungen und Einsätzen wie Schaummittel, Draht, Nägel, Pöltzmaterial, Feuerlöschfüllungen (Pulver, CO²); Rauchflüssigkeit usw.
- Ausgaben für interne Schulungen (Honorar, Unterkunft und Verpflegung für Referent, Unterlagen, Leihgebühren für Videos, Mediengeräte usw.)
- Ausgaben für ärztliche Untersuchungen
- Ausgaben für sportliche Tätigkeiten (z.B. Miete für Turnhalle, Einschreibgebühr für sportliche Veranstaltungen und Turniere, Mietkosten für Leihwagen, Spesen für Unterkunft u. Verpflegung usw.);
- Ausgaben für die Bewerbungsgruppe
- Spesenersatz für die Teilnahme an Lehrgängen und Kursen (*kann auch unter dem nachfolgenden Kapitel verbucht werden*)

Kapitel 206 (2-1-060) – Spesenrückvergütungen

Alle dokumentierten Spesen, die Mitgliedern oder eventuell auch anderen Personen für Tätigkeiten im Auftrag der Feuerwehr entstanden sind und die ihnen von der Feuerwehr rückerstattet werden. Meistens handelt es sich hierbei um die Rückerstattung von vorgestreckten Barausgaben wie:

- Spesen für Verpflegung und Unterkunft



- Sonstige Fahrtspesen wie Maut, Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel, Parkgebühren usw.
- Km-Geld (*falls das eigene Fahrzeug für Dienstfahrten benutzt wird und ein entsprechender Fahrtspesenbeleg erstellt wird*)

Kapitel 207 (2-1-070) – Ausgaben für Versammlungen und Förderung des Vereinslebens

Alle Ausgaben in Zusammenhang mit Versammlungen, Sitzungen sowie mit Aktivitäten zur Förderung des Vereinslebens wie z.B.:

- Essen und Getränke für Jahreshauptversammlung, Ausschusssitzungen und sonstige Zusammenkünfte
- Präsente und Urkunden für zu ehrende Mitglieder
- Ausgaben für Jahresausflüge
- Ausgaben für Florianifeier
- Ausgaben für den Besuch von Ausstellungen, Messen und dergleichen
- Ehrenurkunden, Ehrentafeln usw. für andere Vereinigungen und Einrichtungen wie z.B. der Partnerwehr oder Partnerstadt, der Gemeinde usw. zu besonderen Anlässen

Kapitel 208 (2-1-080) – Ausgaben für Veranstaltungen

Beinhaltet die Kosten für sämtliche Veranstaltungen - wie z.B. Preiswatten, Kirchtagsfeier, Ball, Dorf-, Sommer-, Wiesenfest, Fest anlässlich eines Jubiläums oder besonderen Ereignisses, Tag der offenen Tür usw. - unabhängig davon, ob diese regelmäßig, sporadisch oder einmalig abgehalten werden.

Somit werden in diesem Kapitel auch die Kosten für jene Veranstaltungen verbucht, die ausschließlich zum Zwecke der Beschaffung von Finanzmitteln zur Finanzierung von Investitionen abgehalten werden.

Spezielle Ausgaben für die genannten Veranstaltungen sind:

- Gagen und Unterbringung für die Musikgruppen
- Autorenrechte (S.I.A.E.)
- Wareneinkauf (Fleischwaren, Gemüse, Getränke)
- Werbekosten (Plakate, Flugzettel, Radiodurchsagen usw.)
- Diverses Verbrauchsmaterial wie Draht, Schrauben, Nägel, Tischdecken, Servietten, Dekorationsmaterial, Klopapier, Reinigungsmittel usw.
- Saal-, Platz- und Zeltmieten

Auch die Ausgaben für die Austragung von Veranstaltungen wie z.B. von Landesbewerben, Vorbereitungsbewerben oder Wissenstests für Jugendgruppen werden hier erfasst.

Kapitel 209 (2-1-090) – Ausgaben für die Jugendgruppe

Alle laufenden Ausgaben für die Feuerwehrjugendgruppe, wie z.B.:

- Lagerbeitrag und sonstige Spesen Jugendbewerb
- Spesen für die Teilnahme an Auslandsbewerben
- Ausgaben für Ausflüge
- Einschreibgebühren bei Turnieren
- Eintrittsgelder für Museumsbesuche, sonstige Besichtigungen
- Von der Jugendgruppe organisierte Veranstaltungen



Kapitel 210 (2-1-100) – Verwaltungsaufwendungen

Sämtliche Ausgaben, die bis zum Jahr 2003 auf drei Kapitel aufgeteilt waren (siehe Tabelle unter Punkt 5.2.2. „Neuerungen im Rechnungswesen“ unter www.lfvbz.it → “Downloads“ → “Verwaltung“ → “Buchhaltung“ → “Dateien zum Rechnungswesen“ → “Neuerungen.pdf“).

Exemplarisch hierfür sind:

- Zukäufe Drucksorten und Büromaterial wie z.B. Brief- und Kopierpapier, Toner, Farbkartuschen- und patronen für Drucker, Kopier- und Faxgeräte, Farbbänder für Schreibmaschinen, sämtliches Schreibmaterial wie Bleistifte, Kugelschreiber und dergleichen, Ordner, Notizblöcke, Klammermaschinen usw.
- Zeitschriften und Fachbücher
- Versicherungsprämien (Unfall, Haftpflicht, Jugend usw.)
- Bank- und Postspesen (außer Passivzinsen)
- Diverse Gebühren (Telefon, Internetanschlüsse usw.)

Kapitel 211 (2-1-110) – Mitgliedsbeiträge

Einmalige oder jährliche Beiträge an Vereinigungen oder Verbände, denen die Freiwillige Feuerwehr angehört wie z.B.:

- Mitgliedsbeitrag an den Bezirksfeuerwehrverband

Kapitel 212 (2-1-120) – Ausgaben für Solidarität und Repräsentation

Unter Solidarität sind alle Ausgaben zu verstehen, die bei Todesfällen zur Bekundung der Anteilnahme oder zur Unterstützung bei anderen Sonderfällen getätigt werden.

In Zusammenhang mit Repräsentation sind alle Ausgaben zu verstehen, die für die Vertretung der Wehr nach außen, z.B. vor Behörden, anfallen.

Exemplarisch für Ausgaben dieses Kapitels sind:

- Ausgaben für Todesanzeigen, Schleifen und Kränze
- Gedächtnisspenden
- Finanzielle Unterstützung gegenüber einem Mitglied, das in Notstand geraten ist

Kapitel 213 (2-1-130) – Passivzinsen

Alle Passivzinsen für kurz- mittel- oder auch langfristige Kredite.

Da die Zahlung von Passivzinsen Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit ist, wurde dieses Kapitel in die laufenden Ausgaben „verschoben“.

Kapitel 214 (2-1-140) – Reservefonds

Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Mängel bei den Ansätzen der laufenden Ausgaben bzw. zur Neudotierung von Kapiteln innerhalb der laufenden Ausgaben.

Der Kommandant, dem die Verwaltung des Reservefonds obliegt, kann diese Deckungsreserve bei Bedarf beanspruchen und somit bestehende aber nicht genügend veranschlagte Kapitel im laufenden Ausgabenteil aufstocken bzw. nicht veranschlagte Kapitel neu dotieren. Dabei wird die Veranschlagung dieser Kapitel erhöht bzw. geschaffen und jene des Reservefonds gleichzeitig vermindert (= Behebung aus dem Reservefonds).

Wichtig: Der Reservefonds dient niemals dazu, unmittelbar Zahlungen zu leisten, also Ausgaben zu tätigen und er darf nicht mehr als 5% der laufenden Ausgaben betragen.



Kapitel 215, 216 und 217 (2-1-500, 2-1-510, 2-1-520 usw.)

Wie bei den Einnahmen, so dienen auch hier diese „freien“ Kapitel zur Veranschlagung von laufenden Ausgaben, die nicht den übrigen Kapiteln der laufenden Ausgaben zugeordnet werden können.

II. Titel – Investitionsausgaben

Die Investitionsausgaben umfassen in erster Linie alle Arbeiten und Anschaffungen bleibender Art. Ein wesentliches Merkmal der Investitionsausgaben besteht darin, dass sie eine Wertsteigerung des Vermögens bewirken.

Kapitel 218 (2-2-010) – Außerordentliche Instandhaltung Feuerwehrgerätehaus

Sämtliche Ausgaben für die außerordentliche Instandhaltung des Feuerwehrgerätehauses wie z.B.:

- Kompletter Innen- und/oder Außenanstrich
- Sanierungsarbeiten wie Austausch der Tore, Fenster, Türen, Böden usw.,
- Kosten für Modernisierung wie z.B. die Umstellung der Heizung von Öl- auf Gasbetrieb, Einbau von Sonnenkollektoren, Isolierung usw.
- Austausch bzw. Erneuerung von Inneneinrichtungen wie z.B. Funkraum, Aufenthaltsraum, Küche usw.

Kapitel 219 (2-2-020) – Außerordentliche Instandhaltung von Fahrzeugen

Alle Reparaturen und Arbeiten, die mit dem Austausch teurer Ersatzteile verbunden sind und den Wert des betreffenden Fahrzeuges erhalten bzw. steigern.

Beispielgebend hierfür sind:

- Generalüberholung und Austausch des Motors
- Austausch des Getriebes
- Behebung von Karoserieschäden
- Umbauarbeiten/Umrüstungen

Kapitel 220 (2-2-030) – Außerordentliche Instandhaltung Geräte und Ausrüstung

Wie in Kapitel 218 (2-2-030) für die Fahrzeuge, so werden hier die Kosten für alle Reparaturen und Arbeiten erfasst, die mit dem Austausch teurer Ersatzteile verbunden sind und eine Wertsteigerung der Geräte und Ausrüstung bewirken.

Exemplarisch hierfür sind:

- Generalüberholung von Motorbetriebenen Geräten wie z.B. der Tragkraftspritze
- Umbau von Geräten
- Außerordentliche Instandsetzung von Dreh- und Teleskopleitern
- Austausch der Druckleitungen von hydraulischen Rettungsgeräten

Kapitel 221 – (2-2-040) Ankauf Fahrzeuge

Alle Ankäufe von Fahrzeugen und Anhängern



Kapitel 222 – (2-2-050) Ankauf Geräte und Ausrüstung

Alle Ankäufe von Geräten und Ausrüstung

Kapitel 223 – (2-2-060) Ankauf von persönlicher Ausrüstung

Betrifft alle Ankäufe von persönlicher Ausrüstung, außer den Austausch einzelner Uniformteile wie unter Kapitel 204 (2-1-040) beschrieben.

Beispielgebend hierfür sind:

- Neueinkleidung eines Mitgliedes
- Sammelankäufe von Uniformteilen wie z.B. Helme, Stiefel, Handschuhe, Gurte Überzughosen usw.
- Neuankauf von Uniformen oder Uniformteilen
- Ankauf Schutzanzüge usw.

Kapitel 224, 225 und 226 (2-2-500, 2-2-510, 2-2-520 usw.)

Diese Kapitel dienen zur Veranschlagung von Investitionsausgaben, die nicht den übrigen Kapiteln der Investitionsausgaben zugeordnet werden können wie z.B.:

- Ankauf von Büromaschinen wie Personal Computer, Drucker, Faxgeräte usw.
- Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen wie Tische, Stühle, Kühlschrank, Gas- oder Elektroherd, Fernseher, Videogerät usw.
- Ankauf von Zelten, Kübelspritzen, Bussolen usw. für die Jugendgruppe
- Ankauf von Gütern zur Ausübung von Nebentätigkeiten wie die Abhaltung von Veranstaltungen: Holzhütten, Grill für Festveranstaltungen, Festbeleuchtung usw.

III. Titel - Ausgaben für Dienste auf Rechnung Dritter

Kapitel 227 (2-3-010) – Bevorschussungen

Betrifft Spesen, die von der Feuerwehr für Dienste im Auftrag eines Dritten getätigt werden bzw. die von der Feuerwehr vorfinanziert worden sind, wobei die volle Rückerstattung erfolgt wie z.B.:

- Spesen für einen Aufschank im Auftrag der Gemeinde anlässlich einer Einweihungsfeier der Gemeinde
- Behebung von Wechselgeld, welches bei Veranstaltungen benötigt wird - *hier gilt dasselbe, wie für Kapitel 117 (1-3-010): sollte die Behebung des Wechselgeldes, was auch möglich ist, unter Kapitel 208 (2-1-080) „Ausgaben für Veranstaltungen“ verbucht werden, so muss auch die Rückzahlung/Einlage unter diesem Kapitel verbucht werden und zwar als Minusbetrag – somit wird das Kapitel „Ausgaben für Veranstaltungen“ wieder „neutralisiert“ – schließlich handelt es sich beim Wechselgeld weder um eine Einnahme noch um eine Ausgabe (Merke: eine Minusbuchung in den Ausgaben kommt einer Einnahmenbuchung gleich)*

Kapitel 228 (2-3-020) – Kauttionen

Betrifft die Hinterlegung von Kauttionen seitens der Feuerwehr oder die Rückerstattung von hinterlegten Kauttionen an Dritte. Exemplarisch hierfür sind:



- Hinterlegung von Kautionen an die Gemeinde für die Benützung von Grundstücken, Räumlichkeiten oder die Ausleihung von Gütern
- Rückerstattung von hinterlegten Kautionen anderer Vereine oder Organisationen für den Verleih von Gütern an dieselben wie z.B. Holzhütten

Kapitel 2-3-030 (mit FeuBu wieder eingeführt) –Fehlüberweisungen

Es sind dies Ausgaben, die irrtümlicher Weise getätigt worden sind und Rückzahlungen irrtümlich erhaltener Einnahmen, die nicht die Feuerwehr betreffen wie zum Beispiel:

- Zahlung eines bereits beglichenen Rechnungsbetrages oder irrtümliche Zahlung einer Rechnung, die nicht die Feuerwehr betrifft
- Rückzahlung eines eingegangenen Betrages, der nicht die Feuerwehr betrifft (z.B. außerordentlicher Landesbeitrag einer anderen Feuerwehr)

Kapitel 229 und 230 (2-3-500, 2-3-510, 2-3-520 usw.)

Betrifft Ausgaben für Dienste für Rechnung Dritter, die nicht den zwei vorhergehenden Kapiteln zugeordnet werden können.
